

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 50.) Verordnung,

den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend;

vom 4ten September 1841.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.

Von den Staaten des großen deutschen Zollvereins ist im Interesse des vereinländischen Handels und Gewerbfleißes mit der Ottomanischen Pforte unter dem 22^{ten} October vorigen Jahres ein Handelsvertrag abgeschlossen, solcher abseitig ratificirt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden am 29sten Mai dieses Jahres zu Constantinopel bewirkt worden.

Wir bringen diesen Vertrag in der Beilage unter A, sowie den nach Art. X desselben vereinbarten Tarif in der ferneren Anfüge unter B hiermit zu öffentlicher Kenntniß.

Urkundlich von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem königlichen Siegel bedruckt.

Erschehen zu Dresden, den 4ten September 1841.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.